

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0195-II/BK/3/2017

Wien, am 21. März 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Lasar und weitere Abgeordnete haben am 24. Jänner 2017 unter der Zahl 11460/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bandenkriege schockieren ganz Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Nein. Im gesamten Bundesgebiet wird laufend die Kriminalitätsentwicklung beobachtet und analysiert. So liegen über Straftäter mit afghanischer Staatsangehörigkeit, aber auch mit russischer oder afrikanischer Provenienz sowohl Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik als auch Daten aus Ermittlungsverfahren vor. Wenn sich hier Entwicklungen ergeben, die zu einer Steigerung in Deliktsbereichen oder einer Etablierung von kriminellen Strukturen führen, werden aufgrund vorangegangener Analyse unmittelbar und zielgerichtet präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen eingeleitet.

Die eingeleiteten repressiven Maßnahmen waren sowohl im Rahmen von regionalen, aber auch bundesländerübergreifenden und internationalen Ermittlungsverfahren erfolgreich.

Als erfolgreiches Beispiel wird der Ermittlungsfall gegen die Bande/Gruppierung „Goldenberg“ angeführt. Im Zuge der Strukturermittlung des Landeskriminalamtes Wien gegen die etwa 400 Personen umfassende kriminelle Vereinigung wurden im Jahre 2015 zehn führende Mitglieder festgenommen und bereits zu langjährigen Freiheitsstrafen

verurteilt. Dies kann als Erfolg der temporär im Landeskriminalamt Wien eingerichteten „Ermittlungsgruppe Bandenkriminalität“ gewertet werden. Darüber hinaus darf die Einrichtung der „Sonderkommission Gambit“ im Dezember 2015 angeführt werden, die bereits im März 2016 zur Festnahme von sieben Mitgliedern einer tschetschenisch-serbischen Bande führte, welche vorwiegend in Wien Schutzgelderpressungen durchführte. Die Hauptverhandlung findet am Landesgericht Wien statt und wird im März 2017 fortgesetzt.

Was die vorgenommenen präventiven Maßnahmen betrifft, wird darauf verwiesen, dass in ganz Österreich ca. 400 Präventionsbedienstete im Bereich Jugendgewaltprävention mit dem Schwerpunkt „Präventive Rechtsinformation“, „Zivilcourage“ und „Konfliktkultur“ für entsprechende zielgerichtete Schulungsmaßnahmen ausgebildet wurden. Die Zielgruppe dieser Schulungsmaßnahmen sind Jugendliche im Schulverband. In das Gewaltpräventionsprogramm werden auch Klassenlehrer und -lehrerinnen und Erziehungsberechtigte miteinbezogen. Der Mittelpunkt des Projekts wird auf präventive Rechtsinformation in Bezug auf jugendtypische Delikte gelegt, die zu einer Förderung des Rechtsbewusstseins führen sollen. Im Rahmen des Moduls „Konfliktkultur“ werden verschiedene Formen der Kommunikation und dabei entstehende Missverständnisse, die zu Konflikten führen können, aufgezeigt. Gemeinsam mit den Jugendlichen wird eine Handlungsstrategie für ein positives Miteinander erarbeitet.

Zusätzlich wurden Präventionsbedienstete im Bereich „Extremismus“ sensibilisiert.

Zu Frage 5:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 6, 7 und 9:

Im österreichischen Bundesgebiet sind mehrere zehntausend afghanische Staatsangehörige aufhältig. Hier von einer homogenen „Gruppe“ auszugehen ist nicht möglich. Zigtausende dieser afghanischen Staatsangehörigen sind aus polizeilicher Sicht vollkommen unauffällig. Ein gewisser Prozentsatz der in Österreich aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen tritt auf Grund gesetzten Verhaltens polizeilich in Erscheinung. Auch diese sind nicht als homogene Gruppe organisiert.

Es bestehen – wie auch bei anderen Staatsangehörigen oder Altersgruppen – Kontakte, die sich aus dem persönlichen Umfeld (Schule, Wohngegend, Familie, Herkunft, etc.) ergeben. Die modernen Medien ermöglichen eine leichte Kontaktaufnahme.

Durch die Sicherheitsbehörden erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Herkunftsstaat oder Volkszugehörigkeit keine Überwachung. Die Zugehörigkeit stellt per se keinen ausreichenden Grund für ein Tätigwerden der Sicherheitsbehörden dar. Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage wegen eines eventuell strafbaren Verhaltens im Rahmen der gesetzlichen Rechtsgrundlagen nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen tätig zu werden.

Zur Frage 8:

Nein.

Mag. Wolfgang Sobotka

